

Satzung

(Stand: einschließlich der am 20.04.2020 im Vereinsregister eingetragenen Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Annie Heuser Schule e.V. Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die in Berlin gegründete Annie Heuser Schule ideell und finanziell zu fördern und zu tragen, sowie allgemein für ein freies Schulwesen Interesse und Verständnis zu wecken.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein fördert Bildung, Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Pädagogischen Impulses Rudolf Steiners.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unterrichtenden und erzieherischen Veranstaltungen der in Berlin gegründeten Annie Heuser Schule, von öffentlichen Vorträgen und Kindergartenpädagogischen Veranstaltungen.
Der Verein trägt die Annie Heuser Schule und vertritt sie rechtlich.
- (4) Der Verein bezweckt weiter, sich mit anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszutauschen und gegebenenfalls mit Ihnen zusammen zuarbeiten.
- (5) Der Verein strebt an, gemeinnützig anerkannte Institutionen und Netzwerke im Sinne von §2 Abs. 3 zu unterstützen und zu unterhalten.
- (6) Der Verein setzt sich stets, im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen, für die Erhaltung und den Ausbau eines Pädagogischen Netzwerkes, sowie für die Implementierung geeigneter Plattformen ein.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
b) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Abstimmungsrecht und fördernden Mitgliedern ohne Abstimmungsrecht. Ordentliches Mitglied kann jeder sein, der durch ein gültiges Vertragsverhältnis mit der Annie Heuser Schule (Schulvertrag oder Arbeitsvertrag) Mitglied der Schulgemeinschaft ist. Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter der Schülerinnen und Schüler soll ordentliches Mitglied werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ändert sich der Mitgliedsstatus entsprechend.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Annahme des Antrags durch den Vorstand und dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung
 - a) durch Tod
 - b) nach Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied zuvor das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat. Dieser Vorstandsbeschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
 - c) durch Auflösung des Vereins.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied verzieht, ohne dem Verein seine neue Anschrift mitzuteilen, oder wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat.
 - e) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres (als Ende des Schulhalbjahres). Die Frist bemisst sich nach Eingang der Kündigung.
- (4) Im Falle eines Vorstandsbeschlusses gemäß § 3 Ziffer (3) Buchstabe c) kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat beginnend mit der Zustellung des schriftlichen, begründeten Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten Schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Spenden können jederzeit entrichtet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert, falls dies die Mehrheit des Vorstands wünscht oder wenn ein 1/10 der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Sie bestimmen Kassenprüfer/innen.
- (3) Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern.
- (4) Sie entscheidet über diejenigen Baumaßnahmen oder Immobiliengeschäfte, bei denen ein Volumen von EURO 50.000 überschritten wird.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzendem und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder. Bei der Besetzung des Gesamtvorstands wird eine Parität von Mitgliedern des Kollegiums und Vertretern der Elternschaft angestrebt.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit verbleibt der Vorstand so lange kommissarisch im Amt, bis satzungsgemäß ein nachfolgender Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter vier, und beträgt die verbleibende Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als sechs Monate, ist innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, die für die verbleibende Amtszeit Vorstandsmitglieder hinzuwählt. Der amtierende Vorstand hat das Recht, die ergänzenden Vorstandsmitglieder vorzu-schlagen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer mit beratender Funktion hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit, wenn er Arbeits-, Dienst- oder Schulverträge abschließt, die den ansonsten üblichen Verträgen entsprechen.

§ 10a Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Für jedes der zu besetzenden Ämter – erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, dritter Vorsitzender, viertes, fünftes und sechstes Vorstandsmitglied – erfolgt ein eigener Wahlgang. Gewählt wird in der Reihenfolge erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, dritter Vorsitzender, viertes, fünftes, sechstes Vorstandsmitglied.
- (3) Steht für eines der Ämter nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Stehen für eines der Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

§ 10b Geschäftsführung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsführer können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstvertrag.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist berechtigt, bei Bedarf die Befugnisse zur Unterbevollmächtigung zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- (1) Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt.
- (2) Sie prüfen einmal im Jahr rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins und berichten den Mitgliedern darüber.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6 in 70184 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder den Gemeinnützigkeitsbestimmungen nicht entsprechen, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.3.2004 in Berlin beschlossen und den unterzeichneten Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind eigenständig durchzuführen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Zustimmung vorzulegen.